

**Es gelten die Allgemeinen Reise- und
Beförderungsbedingungen
der Schifffahrts-Gesellschaft „SEA CLOUD II“ mbH &
Co. KG (nachfolgend „SEA CLOUD II“) als
Reiseveranstalter
für die SY SEA CLOUD II**

Lieber Gast,
wir hoffen, dass Sie in unserem Programm die passende Urlaubsreise gefunden haben und begrüßen Sie im exklusiven Kreis der Gäste der SEA CLOUD II. Damit Sie genau wissen, was Sie von uns erwarten dürfen, lesen Sie bitte aufmerksam die nachstehenden Hinweise und Bedingungen, die das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns regeln und die Sie mit Ihrer Buchung anerkennen. Wir sind bemüht, Ihnen Sorgen und Ärger, soweit das irgend möglich ist, abzunehmen. Die Abgrenzung des Rahmens unserer Verantwortung soll Ihnen Klarheit darüber geben, was Sie erwarten können und wofür wir einstehen.

1. Anmeldung, Reisebestätigung

1.1. Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie SG Sea Cloud II über den Agenten, der SEA CLOUD CRUISES GmbH (nachfolgend „SCC“) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Das kann schriftlich oder fernschriftlich geschehen. Der Reisevertrag kommt aber erst dann zustande, wenn wir Ihnen bzw. Ihrem Reisebüro die Buchung und den Preis der Reise schriftlich bestätigen.

1.2. Der Anmelder hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.3. Sie erhalten bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Reisebestätigung, die alle wesentlichen Angaben über die von Ihnen gebuchten Reiseleistungen enthält, sofern sich diese Angaben nicht aus dem Prospekt ergeben.

1.4. Alle personenbezogenen Daten, die Sie uns und SCC zur Abwicklung Ihrer Reise zur Verfügung stellen, unterliegen den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und werden von uns gegen missbräuchliche Verwendung geschützt.

1.5. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von SG Sea Cloud II vor, an das SG Sea Cloud II für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist SG Sea Cloud II die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

2. Zahlung

2.1. Eine Anzahlung von 20 % pro Person ist innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Reisebestätigung und der Rechnung sowie der Aushändigung des Sicherheitsscheines i. S. v. § 651 r BGB zu leisten. Die Restzahlung ist vier Wochen vor Reisebeginn und vor Erhalt der Reiseunterlagen (Tickets etc.) fällig. Bei Reiseanmeldungen ab vier Wochen vor Reisebeginn wird die Gesamtzahlung sofort nach Erhalt der Reisebestätigung und der Rechnung sowie des Sicherheitsscheines fällig.

2.2. Wenn der Reisende mit einer Zahlung gegenüber SG Sea Cloud II in Verzug gerät, kann SG Sea Cloud II nach vorheriger Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. In dem Fall kann SG Sea Cloud II Rücktrittsgebühren nach Ziffer 5.3. verlangen.

2.3. Wenn bis Reiseantritt der Reisepreis trotz erneuter Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung nicht vollständig bezahlt ist, wird der Vertrag automatisch aufgelöst. SG Sea Cloud II kann dann eine Entschädigung entsprechend der Rücktrittsgebühren nach Ziffer 5.3. verlangen.

2.4. Die Kosten für Nebenleistungen, Besorgung von Visa etc. sowie telefonische Reservierungen oder Anfragen gehen zu Lasten des Kunden.

2.5. Sämtliche Zahlungen müssen direkt an SG Sea Cloud II, wie aus der Rechnung ersichtlich, geleistet werden. **Das vermittelnde Reisebüro ist nicht befugt, Zahlungen entgegenzunehmen.** Zahlungen an das vermittelnde Reisebüro erfolgen ausschließlich auf Risiko des Reisenden und haben keine schuldbefreiende Wirkung gegenüber dem jeweiligen Unternehmer, wenn die Zahlungen nicht an SG Sea Cloud II gemäß Rechnung weitergeleitet werden.

3. Leistungsumfang und Preise

3.1. Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung gemäß Angebot und aus der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Katalog bzw. der Reiseausschreibung einschließlich sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen.

3.2. Flüge

SG Sea Cloud II wird den Kunden mittels SCC über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft bzw. der ausführenden Fluggesellschaften aller im Rahmen der Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen informieren. Sollten bei der Anmeldung die ausführenden Fluggesellschaften noch nicht feststehen, so wird SG Sea Cloud II dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald SG Sea Cloud II weiß, welche Fluggesellschaft den Flug im Einzelnen durchführen wird, wird SG Sea Cloud II dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. Fluggesellschaften nennen, spätestens jedoch mit Versand der Detailinformationen zur gebuchten Reise. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird SG Sea Cloud II den Kunden unverzüglich über den Wechsel informieren. Eine Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der EU eine Betriebsuntersagung ergangen ist, findet sich unter:

https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_en.

Es gelten die Beförderungsbedingungen der Fluggesellschaften, die auf Anforderung gern zur Verfügung gestellt werden.

Die Beförderung erfolgt in der Touristenklasse, gegen tariflichen Mehrpreis auch in der Business- und in der 1. Klasse, soweit diese zur Verfügung stehen. Flüge an anderen Tagen als den gebuchten Reisetagen, z. B. infolge von Vor- oder Nachprogrammen, können zu Mehrpreisen führen. Sitzplatzreservierungen werden von den Luftverkehrsgesellschaften grundsätzlich nur als unverbindliche Vorkerkungen akzeptiert.

3.3. Gepäckbeförderung

3.3.1. Für die Gepäckbeförderung bestehen bei den Fluggesellschaften je nach Flugstrecke und Tarif unterschiedliche Regelungen. Die entsprechenden Freigepäckregelungen erhalten Sie mit dem konkreten Flugangebot. Übergepäck kann auf Flügen grundsätzlich gegen Aufzahlung mitgenommen werden. Kinder unter zwei Jahren haben keinen Anspruch auf Gepäckbeförderung.

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bitten wir, unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P. I. R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Die Anzeige ist Voraussetzung für eine Haftung.

3.3.2. Jeder Passagier kann Kabinengepäck bis zu 40 kg mitnehmen. Zusätzliches Gepäck darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch SG Sea Cloud II an Bord gebracht werden.

3.3.3. Das Gepäck darf nur persönliche Gegenstände enthalten. Waffen oder andere gefährliche Gegenstände, Drogen oder andere Dinge, deren Transport oder Import in die während der Reise angelaufenen Länder illegal ist, dürfen nicht an Bord gebracht werden. 6.3. ist entsprechend anwendbar.

3.3.4. Jeder Passagier hat sein Gepäck in lesbarer Form zu beschriften durch Aufkleber oder Anhänger mit seinem Namen und den Einzelheiten des Ortes der Einschiffung und der Ausschiffung. Wird dies missachtet, entfällt jedwede Haftung für den Verlust, die Beschädigung, die Vermischung oder die falsche Behandlung des Gepäcks bei Beladung oder Ausladung mit Ausnahme der Fälle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns.

3.4. Medizinische Fürsorge

Medizinische Fürsorge wird, wenn es gesetzlich erforderlich ist, durch SG Sea Cloud II dadurch geboten, dass sie für einen Arzt an Bord sorgt. SG Sea Cloud II ist unter keinen Umständen für mehr haftbar als für die ordnungsgemäße Auswahl dieses Arztes, der seine Behandlung direkt gegenüber den Passagieren vornimmt, ohne irgendeine Haftung von SG Sea Cloud II für eine Unterlassung oder einen Fehler des Arztes bei der Behandlung. Nur dann, wenn der Arzt falsch ausgewählt worden ist, haftet SG Sea Cloud II. Eine umfangreiche Krankenbehandlung ist an Bord nur eingeschränkt möglich; bei Risikofällen kann der Patient daher im nächsten Hafen ausgeschifft werden. Die Leistung des Schiffsarztes sind nicht Bestandteil der angebotenen Dienstleistungen. Der Reisende/Patient schließt in jedem Fall einen separaten Behandlungsvertrag mit dem Schiffsarzt ab.

3.5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Falls der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise und in anderen wichtigen Fällen nicht in Anspruch nimmt, wird sich SG Sea Cloud II bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Das ist nicht erforderlich, wenn die Leistungen völlig unerheblich sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Vorschriften entgegenstehen. SG Sea Cloud II ist berechtigt, 20 % des vergüteten Betrages als Ausgleich für zusätzliche Mühen und Kosten einzubehalten.

3.6. Nicht eingeschlossen sind Gebühren und Kosten, die den Passagier betreffen wie zum Beispiel Steuern, Landungsgebühren, Stempelgebühren oder Kosten, die im Zusammenhang mit einer für den Passagier angeordneten Quarantäne stehen.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1. Im Falle der Absage eines Fluges durch die Fluggesellschaft und z. B. im Falle der Nichteinhaltung des Flugplanes durch die Fluggesellschaft kann ein Wechsel der Fluggesellschaft, des Fluggerätes oder des Abflug- bzw. Rückkehrflughafens erforderlich werden. Aus diesen oder vergleichbaren Gründen bleibt ein solcher Wechsel bzw. eine Abänderung vorbehalten. Bei einer Ersatzbeförderung werden nur die Kosten der Bahnreise 2. Klasse erstattet.

4.2. Bei Schiffsreisen sind Abänderungen des Reiseverlaufes möglich, z. B. bei Hoch- oder Niedrigwasser, widrigen Wetterverhältnissen, behördlichen Anordnungen, Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes, wenn das Schiff schon zum Zeitpunkt des Reisebeginns seinen Fahrplan nicht einhalten konnte, wenn wegen eines unvorhersehbaren technischen Defekts der Reiseverlauf verzögert wird, im Interesse der Sicherheit der Reisetilnehmer von der Schiffsleitung eine abweichende Reiseroute eingeschlagen wird oder bei sonstigen besonderen Gegebenheiten. In derartigen Fällen ist SG Sea Cloud II auch berechtigt, andere Transportmittel, beispielsweise auf Teilstrecken Busse, einzusetzen.

4.3. Solche und vergleichbare Abweichungen und Änderungen einzelner Reiseleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die nicht von SG Sea Cloud II wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur dann gestattet, wenn die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Die geänderte Leistung tritt an die Stelle der ursprünglich vertraglich geschuldeten Leistung. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderte Leistung mit Mängeln behaftet ist.

Wird der Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise durch solche Leistungsänderungen für den Reisetilnehmer unzumutbar verändert, stellen wir Ihnen zusätzlich frei, kostenlos umzubuchen oder ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. SG Sea Cloud II verpflichtet sich auch, Sie von derartigen Abweichungen und Änderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, soweit das möglich ist.

4.4 SG Sea Cloud II behält sich das Recht vor, anderen Schiffen zu helfen oder andere Schiffe zu schleppen oder zu retten und zu diesem Zwecke die Fahrtroute zu ändern, in jeden Hafen ein- oder mehrmals einzulaufen unabhängig von der Reihenfolge. Das Schiff ist auch berechtigt, mit oder ohne Lotsen zu fahren, Reparaturen auszuführen und zu docken, den Kompass zu setzen, Versuchsfahrten zu machen, im Konvoi zu fahren sowie Güter aller Art zu transportieren. Alle derartigen Handlungen, ob sie vorher angekündigt sind oder nicht, gelten nicht als Verletzung der Passageverträge.

4.5. SG Sea Cloud II behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, Kerosinzuschläge, Versicherungsprämien, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt. Im selben Umfang ist SG Sea Cloud II verpflichtet, den Reisepreis entsprechend zu senken, sollten die genannten Beförderungskosten oder Abgaben geringer ausfallen oder sich der geltende Wechselkurs entsprechend ändern.

Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat SG Sea Cloud II den Reisenden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn davon in Kenntnis zu setzen. Bei Preiserhöhungen um mehr als 8 % oder im Fall einer

erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn SG Sea Cloud II in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte gegenüber SG Sea Cloud II innerhalb der von SG Sea Cloud II mit der Mitteilung der Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung gesetzten Frist geltend zu machen. Wenn der Reisende gegenüber SG Sea Cloud II nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Reisende in der Erklärung von SG Sea Cloud II auf einem dauerhaften Datenträger in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

5. Umbuchung, Rücktritt, Ersatzpersonen

5.1. Auf Ihren Wunsch werden wir uns bemühen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit, eine Abänderung der Reiseanmeldung (Umbuchung) bis zum 75. Tag vor Reisebeginn vorzunehmen. Eine Umbuchung ab dem 74. Tag vor Reisebeginn setzt Ihre Rücktrittserklärung hinsichtlich der gebuchten Reise voraus und bedarf einer nachfolgenden Neuanmeldung. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nachweislich nur geringfügigere Kosten verursachen. Als Umbuchung gelten Änderungen des Reiseterrains, des Reiseziels, der Unterkunft oder der Beförderung.

Unabhängig vom Reisejahr und des Buchungszeitraums gilt generell, dass alle Reisen bis 75 Tage vor Reisebeginn **KOSTENLOS UMGEBUCHT** werden können.

5.2. Sie können jederzeit vor Reisebeginn schriftlich von der Reise zurücktreten. Ihre Rücktrittserklärung wird wirksam an dem Tag, an dem sie bei uns eingeht. Geht Ihre Erklärung außerhalb unserer Geschäftszeiten (montags bis freitags von 9-17 Uhr) bei uns ein, erfolgt der Zugang am Morgen des nächsten Werktages (Samstage ausgenommen).

5.3. Wenn eine der Parteien vom Vertrag zurücktritt oder wenn Sie die Reise nicht antreten, kann SG Sea Cloud II angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkerungen und ihre Aufwendungen verlangen. Unser pauschaler Anspruch auf Rücktrittsgebühren besteht bei Rücktritt von der gebuchten Reise wie folgt:

| | |
|----------------------|-----------------------------------|
| 10% des Reisepreises | bis zum 210. Tag vor Reisebeginn |
| 20% des Reisepreises | 209.-150. Tag vor Reisebeginn |
| 35% des Reisepreises | 149. - 50. Tag vor Reisebeginn |
| 50% des Reisepreises | 49.-22. Tag vor Reisebeginn |
| 70% des Reisepreises | 21.-15. Tag vor Reisebeginn |
| 85% des Reisepreises | 14.-1. Tag vor Reisebeginn |
| 95% des Reisepreises | am Reisetag oder bei Nichtantritt |

Für über SG Sea Cloud II gebuchte individuelle Nebenleistungen, wie zum Beispiel Hotel und/oder Flugbuchungen, gelten die jeweils mit dem Angebot übermittelten und von der Kreuzfahrtleistung abweichenden Stornobedingungen.

Zusätzlich werden bei der Annullierung von Einzel- und Gruppenreisen die Kosten in Rechnung gestellt, die seitens des Leistungsträgers an SG Sea Cloud II berechnet werden, wie z. B. Leerbettgebühren eines Hotels bei kurzfristiger Annullierung.

Dem Reisenden steht es frei, SG Sea Cloud II nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als die von ihr geforderte Pauschale. In dem Fall tritt der nachgewiesene geringere Schaden an die Stelle der Pauschale. SG Sea Cloud II behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist SG Sea Cloud II verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.4. Sie können bis zum Reisebeginn eine Ersatzperson für sich bestellen. Es bedarf dazu der Mitteilung an den Reiseveranstalter. Dieser kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn er dafür wichtige Gründe hat (z. B. spezielle Erfordernisse für diese Reise, gesetzliche Verbote, Weigerung der Fluggesellschaft oder des Hoteliers etc.). Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Anmelder SG Sea Cloud II gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. SG Sea Cloud

II darf eine Erstattung der Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und tatsächlich entstanden sind. SG Sea Cloud II hat dem Reisenden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

5.5. Rücktritts- und Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

6. Reisevorschriften, Papiere, Verweigerung der Ausschiffung

6.1. Jeder Passagier hat alle Gesetze, Verordnungen, Anordnungen oder Reisebedingungen derjenigen Länder und Häfen einzuhalten, die das Schiff auf seiner Reise anläuft, ebenso wie alle Regeln, Anordnungen und Maßnahmen des Kapitäns, der SG Sea Cloud II, SCC oder ihrer Agenten vor Ort. Darüber hinaus gilt das erstellte Präventions- und Hygienekonzept, das über www.seacloud.com eingesehen werden kann. Der Passagier hat dafür Sorge zu tragen, dass er die notwendigen Reisepapiere mitführt und sie sich recht-zeitig vor Beginn der Reise besorgt und ist verpflichtet, diese auf Verlangen SG Sea Cloud II vorzuweisen.

6.2. Passagiere, die die Instruktionen, Gesetze, Maßregeln oder Anordnungen gemäß 6.1. nicht befolgen oder deren Papiere unvollständig oder unrichtig sind, verlieren den Anspruch auf Beförderung und haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Passage.

6.3. Jeder Passagier ist gegenüber SG Sea Cloud II haftbar für alle Folgen und Schäden, insbesondere Strafen, Geldbußen und Auslagen, die SG Sea Cloud II zahlen oder hinterlegen muss und die ihre Ursache darin haben, dass der Passagier sich nicht an diejenigen Verordnungen gehalten hat, die anwendbar sind in Bezug auf die Einreise, die Ausreise oder die Durchreise in den angelaufenen Ländern oder darauf, dass er nicht die richtigen Papiere hat. Jeder Passagier ist verpflichtet, SG Sea Cloud II derartige Auslagen sofort zu ersetzen.

6.4. SG Sea Cloud II gibt Hilfestellung und Informationen durch ihre Angestellten und Agenten in Bezug auf die unter 6.1. genannten Vorschriften.

6.5. Verweigerung der Ausschiffung/Kosten weiterer Beförderung

Wenn in irgendeinem Zwischenhafen oder im Endhafen der Reise dem Passagier von den zuständigen Behörden, der Polizei, dem Zoll oder anderen Institutionen das Anlandgehen oder die Einreise verweigert wird oder wenn sein Gepäck auf diese Weise zurückgewiesen wird, hat die SG Sea Cloud II das Recht, den Passagier und sein Gepäck weiter auf dem Schiff mitzunehmen zu irgendeinem anderen Hafen, den das Schiff anläuft und ihn dort an Land zu setzen. Dafür muss der Passagier an die SG Sea Cloud II den tariflichen Passagepreis zahlen und alle anderen Kosten, die daraus entstehen, ersetzen. Die Bedingungen des ursprünglichen abgeschlossenen Passagevertrages bleiben auch für diesen weiteren Transport wirksam.

7. Tiere

Es ist nicht gestattet, Tiere mit an Bord zu bringen

8. Kündigung und Rücktritt durch den Reiseveranstalter

8.1. SG Sea Cloud II kann nach Reiseantritt den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Reiseveranstalter vom Reisenden nachhaltig gestört wird. Das Gleiche gilt, wenn sich der Reisende in so starkem Maße vertragswidrig verhält, sodass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Darüber hinaus kann SG Sea Cloud II den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der Reisende nach Einschätzung des Kapitäns aufgrund seines körperlichen Zustandes oder eines anderen Grundes reiseunfähig ist, ohne Begleitung reist, obwohl er auf Begleitung angewiesen ist, die Reise aufgrund falscher Angaben gebucht wurde, die Mitnahme des Passagiers von Nachteil für die Sicherheit oder Gesundheit oder die ungestörte Reisedurchführung der Passagiere, der Mannschaft oder des Schiffes ist oder sein könnte oder wenn sich der Passagier nicht an das Präventions- und Hygienekonzept hält und damit die Sicherheit und Gesundheit der anderen Passagiere und der Crew an Bord des Schiffes gefährdet. In all diesen Fällen behält SG Sea Cloud II nach der Kündigung den Anspruch auf Zahlung des Reisepreises. Ferner kann SG Sea Cloud II ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag vor Reisebeginn zurücktreten oder nach Reisebeginn den Reisevertrag kündigen, wenn sich die Reisende zum Zeitpunkt des Reisebeginns in der 24. oder einer späteren Schwangerschaftswoche befindet bzw. die 24. Schwangerschaftswoche während der Reise erreicht. In diesem Fall ist die Beförderung an Bord der SY SEA CLOUD II aus Sicherheitsgründen und auf Grund der eingeschränkten

medizinischen Versorgung an Bord ausgeschlossen. War die Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Reisebuchung nicht bekannt, wird SG Sea Cloud II den bereits geleisteten Reisepreis zurückerstatten, wenn SG Sea Cloud II über die Schwangerschaft unverzüglich nach Bekanntwerden informiert wird. Andernfalls behält sich SG Sea Cloud II vor, den Reisepreis nach Kündigung bzw. Rücktritt vom Vertrag geltend zu machen. Schwangere, die bei Reisebeginn weniger als 24 Wochen schwanger sind, müssen eine fachärztliche Reisefähigkeitsbescheinigung unter Bestätigung des Fahrtgebietes vorlegen. Aus Sicherheitsgründen ist auch eine Mitreise von Kindern an Bord der Schiffe erst ab einem Alter von einem Jahr möglich; für den Fall, dass der Reisende mit einem Kind reist, das zum Zeitpunkt des Reisebeginns unter einem Jahr alt ist, kann SG Sea Cloud II ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag vor Reisebeginn zurücktreten oder nach Reisebeginn den Reisevertrag kündigen; der Anspruch auf Zahlung des Reisepreises bleibt bestehen. SG Sea Cloud II muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden, einschließlich eventueller Erstattungen durch die Leistungsträger. Derjenige Teil des Passagepreises jedoch, der noch nicht durch die abgelaufene Reise aufgebraucht ist, ist zurückzuzahlen, wenn der Passagier den wichtigen Grund nicht zu vertreten hat und es der SG Sea Cloud II gelingt, den freigewordenen Platz wieder zu besetzen. Die Kosten und Auslagen für eine Ausschiffung und die außerplanmäßige Heimreise fallen in einem solchen Fall dem betreffenden Passagier zur Last.

8.2. SG Sea Cloud II kann bis zu 30 Tage vor Reiseantritt von der Reise bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl zurücktreten, sofern (a) SG Sea Cloud II den Kunden über die erforderliche Mindestteilnehmerzahl und die spätere Rücktrittsfrist vor Abschluss des jeweiligen Reisevertrages mittels SCC informiert hat und (b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist deutlich angegeben wird. Für den Rücktrittszeitpunkt kommt es auf den Zugang der Rücktrittserklärung beim Kunden an.

Sollte die Reise auf Grund behördlicher Anordnungen oder auf Grund anderer unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht oder nur mit geringerer Passagieranzahl durchgeführt werden können, kann SG Sea Cloud II vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten und hat den Rücktritt gegenüber dem Kunden unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären. Die Kunden erhalten den eingezahlten Reisepreis dann umgehend, spätestens nach 14 Tagen, zurück.

9. Rücktritt wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände

Wird die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort aufgrund von unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen (z.B. infolge von Naturkatastrophen, die eine sichere Reise an das im Pauschalreisevertrag vereinbarte Ziel unmöglich machen, oder bei erheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit wie ein Ausbruch einer schweren Krankheit am Reiseziel sowie bei schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Sicherheit wie Kriegshandlungen) erheblich beeinträchtigt, können sowohl der Reisende als auch SG Sea Cloud II vom Reisevertrag zurücktreten. SG Sea Cloud II zahlt dann den eingezahlten Reisepreis unverzüglich, spätestens nach 14 Tagen zurück. Wird die Reise aus diesen Gründen vorzeitig beendet, erhält der Passagier das von ihm bezahlte Beförderungsentgelt anteilig zurück. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen gegenüber SG Sea Cloud II nicht.

10. Haftung

10.1. Wir haften im Rahmen der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns für

10.1.1. die gewissenhafte Reisevorbereitung

10.1.2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger (z. B. Beförderungsunternehmen, Hoteliers etc.)

10.1.3. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften des jeweiligen Ziellandes und -ortes.

10.2. Wir haften jedoch nicht für die Angaben in Hotel- und Ortsprospekten, auf deren Entstehen wir keinen Einfluss nehmen. Wir haften auch nicht, wenn sich an einem Reiseziel die staatspolitischen Verhältnisse und eventuelle Einreisebestimmungen nach Drucklegung dieses Prospektes ändern, die eine Einreise in das betreffende Land oder

Reiseziel erschweren oder als unzulässig erscheinen lassen. Über solche und wesentliche nachträgliche Änderungen werden wir Sie nach Möglichkeit kurzfristig informieren.

10.3. Wir haften für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen, sofern sich nicht aus diesen Reisebedingungen oder aus den Umständen etwas anderes ergibt und sofern ein Schaden von den mit der Leistungserbringung betrauten Personen nicht nur bei Gelegenheit der Vertragserfüllung verursacht worden ist. Der Maßstab der geschuldeten Sorgfalt richtet sich nach den Umständen am Ort der Leistungserbringung. Ihre Reise führt Sie überwiegend in fremde Länder, in denen fremde Lebensumstände und teilweise auch für uns fremde Gesetze und örtliche Sicherheitsstandards maßgeblich sind.

10.4. Gewährleistung

10.4.1. Der Reisende kann Abhilfe verlangen, wenn die Reise nicht vertragsgemäß erbracht wird. SG Sea Cloud II kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

10.4.2. Der Reisende kann nach Rückkehr von der Reise eine der Minderleistung entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen, falls das Abhilfeverlangen keinen Erfolg hatte und die Reise nicht vertragsgemäß erbracht wurde. Eventuelle weitergehende Ansprüche, den Reisepreis nachträglich zu mindern, bleiben davon unberührt.

10.4.3. Wenn der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe geleistet hat oder erklärt, dass Abhilfe nicht geleistet werden kann, und wenn die Reise infolge der nicht vertragsgemäßen Erbringung erheblich beeinträchtigt wird, kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Wird der Vertrag auf diese Weise aufgehoben, ist SCC verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Reisenden ggf. zurückzubefördern.

10.5. Sofern der Reiseveranstalter einen Umstand zu vertreten hat, der zu einem Mangel der Reise führt, kann der Reisende Schadenersatz verlangen, und zwar auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit.

10.6. Beschränkung der Haftung 10.6.1. Die vertragliche Haftung von SG Sea Cloud II ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden, der kein Körperschaden ist, weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird. Das Gleiche gilt, soweit SG Sea Cloud II für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.6.2. SG Sea Cloud II haftet nicht für Leistungsstörungen bei vermittelten Fremdleistungen (z.B. Ausflüge, Theaterbesuche, Sportveranstaltungen, Ausstellungen), sofern diese in den Buchungsunterlagen und in der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen gekennzeichnet sind, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von SG Sea Cloud II sind.

10.6.3. Ein Schadenersatzanspruch gegen SG Sea Cloud II als Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder internationaler Übereinkommen, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

10.6.4. Kommt SG Sea Cloud II die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern der SG Sea Cloud II in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet sie nach den für diese geltenden Bestimmungen.

10.6.5. Kommt SG Sea Cloud II bei Schiffsreisen die Stellung eines Beförderers zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

10.7. Mitwirkungspflicht, Beanstandungen

10.7.1. Jeder Reisende ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen das ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehende Schäden gering zu halten.

10.7.2. Sollten Sie wider Erwarten Grund zu Beanstandungen haben, sind diese an Ort und Stelle unverzüglich unserer Reiseleitung mitzuteilen. Ist eine örtliche Reiseleitung bzw. Agentur nicht vorhanden oder nicht erreichbar oder kann sie eine Leistungsstörung nicht

beheben, wenden Sie sich an den Leistungsträger (Transferunternehmen, Hotelier) und/oder SG Sea Cloud II bzw. an deren Kontaktadresse im jeweiligen Zielgebiet. Kommt ein Reisender diesen Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, stehen ihm Ansprüche insoweit nicht zu. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. von SG Sea Cloud II wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet.

10.7.3. Reiseleiter sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.

11. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

11.1. Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen sind vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften und SG Sea Cloud II können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Ansprüche sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, bei Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung zu melden.

11.2. Der Reisende hat Ansprüche, die aus den §§ 651 c bis f BGB folgen, innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.

11.3. Sämtliche reisevertragliche Ansprüche sowie Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von SG Sea Cloud II beruhen, verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

11.4. Die Verjährung ist gehemmt, wenn SG Sea Cloud II Ihnen zunächst erklärt, dass die Beanstandungen und Ansprüche geprüft werden. Die Hemmung endet, wenn der Veranstalter dem Kunden das Ergebnis seiner Prüfung und seine Entscheidung im Hinblick auf dessen Ansprüche bekannt gibt.

12. Versicherungen

12.1. Gegen das Beförderungsrisiko beim Flug sind Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen versichert.

12.2. Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den Abschluss einer Reiserücktritts-, Reiseabbruch-, Reisekranken-, Reisegepäck-, Reiseunfall- und Reisehaftpflichtversicherung. Diese Versicherungen erhalten Sie einzeln nach Ihren individuellen Wünschen oder zusammen als Paket von SG Sea Cloud II als Vermittler.

13. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

13.1. Mit dem Reiseangebot erhalten Sie wesentliche Informationen über die für Ihre Reise notwendigen Formalitäten. Bitte beachten Sie diese Informationen, denn jeder Reisende ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verantwortlich. Alle Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Informationen erwachsen, gehen zu Ihren Lasten.

13.2. Sie sind für die Beschaffung und das Mitführen der notwendigen Reisepapiere mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens 6 Monaten ab Reiseantritt der geplanten Reise verantwortlich. Kinder müssen über ein eigenes Ausweisdokument verfügen, das von den Behörden der jeweiligen Zielreiseländer akzeptiert wird. Diese Informationen gelten für Deutsche. Ausländer und Inhaber von Fremdpässen wenden sich zweckmäßigerweise an das zuständige Konsulat oder die Botschaft.

13.3. Sie haften SG Sea Cloud II gegenüber für alle Folgen und Schäden, insbesondere für Strafen, Bußen und Auslagen, die deshalb bezahlt und hinterlegt werden müssen, weil Sie die für die Ein-, Aus- und Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Landes nicht befolgt oder die erforderlichen Urkunden nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form vorgezeigt haben. Sie sind verpflichtet, Geldbeträge, die SG Sea Cloud II zahlen oder hinterlegen muss, sofort zu erstatten.

13.4. SG Sea Cloud II haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, selbst wenn Sie SG Sea Cloud II mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, dass SG Sea Cloud II eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

14. Allgemeines

14.1. Wesentliche Druckfehler und Rechenfehler im Prospekt oder in der Reisebestätigung berechtigen SG Sea Cloud II dazu, die Wirksamkeit des

Reisevertrages anzufechten. In einem solchen Fall der Anfechtung hat SG Sea Cloud II dem Reisenden den nachgewiesenen Vertrauensschaden zu ersetzen.

14.2. Alle Angaben in unserer Reisebeschreibung entsprechen dem Stand bei deren Drucklegung.

14.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das Gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

14.4. Mündliche Abreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

14.5. Bei kombinierten Flug-Schiffs-Reisen, Bahn-Schiffs-Reisen und bei Busreisen gelten auch die Bedingungen des jeweiligen Beförderers/Unternehmers, die wir Ihnen auf Wunsch gern zur Verfügung stellen.

14.6. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

14.7. Gerichtsstand für Kaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passivprozesse ist das Amtsgericht Hamburg (Mitte) oder das Landgericht Hamburg.

14.8. SG Sea Cloud II nimmt nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

14.9. SG Sea Cloud II erhebt bei der Buchung personenbezogene Daten des Reisenden, die für die Erfüllung und Durchführung des Reisevertrages erforderlich sind. Diese Daten werden von SG Sea Cloud II elektronisch gespeichert, verarbeitet und – soweit es für den Vertragszweck erforderlich ist – an Dritte, z. B. Leistungsträger wie Hotels und Beförderungsunternehmen, übermittelt. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.seacloud.com/de/datenschutzinformationen/>.

Reiseveranstalter

Schiffahrts-Gesellschaft „SEA CLOUD II“ mbH & Co. KG

An der Alster 9 · 20099 Hamburg

Telefon: +49-(0)40-30 95 92-50 · Fax: +49-(0)40-30 95 92-22

E-Mail: kreuzfahrtberatung@seacloud.com

Stand: Januar 2023